

427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

10. 6. 1964

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1964,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
neuerlich abgeändert wird (8. Vertragsbedien-
stetengesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963 und BGBl. Nr. 313/1963, wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3046—	2290—	1863—	1759—	1617—
2	3199—	2403—	1941-50	1826-50	1662-50
3	3352—	2516—	2020—	1894—	1708—
4	3658—	2629—	2098-50	1961-50	1753-50
5	3837—	2872—	2177—	2029—	1799—
6	4016—	2994—	2342—	2164—	1890—
7	4195—	3116—	2424—	2235—	1935-50
8	4374—	3238—	2506—	2306—	1981—
9	4553—	3360—	2588—	2377—	2026-50
10	4758—	3482—	2677—	2448—	2072—
11	4963—	3661—	2766—	2519—	2117-50
12	5168—	3840—	2855—	2590—	2163—
13	5373—	4019—	2944—	2661—	2210—
14	5578—	4198—	3033—	2738—	2258—
15	5783—	4377—	3122—	2815—	2306—
16	6013—	4556—	3211—	2892—	2354—
17	6243—	4761—	3300—	2969—	2402—
18	6473—	4966—	3480—	3046—	2450—
19	6703—	5171—	3660—	3123—	2498—
20	6933—	5376—	3840—	3200—	2546—
21	—	—	—	3277—	2594—

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	1896	1844	1794	1744	1698	1652	1606	1531
2	1965	1913	1863	1790	1744	1698	1652	1565
3	2034	1982	1932	1836	1790	1744	1698	1599
4	2103	2051	2001	1882	1836	1790	1744	1633
5	2172	2120	2070	1928	1882	1836	1790	1667
6	2315	2262	2209	2020	1974	1928	1882	1735
7	2387	2334	2281	2066	2020	1974	1928	1769
8	2459	2406	2353	2112	2066	2020	1974	1803
9	2531	2478	2425	2158	2112	2066	2020	1837
10	2603	2550	2497	2205	2158	2112	2066	1871
11	2675	2622	2569	2253	2205	2158	2112	1905
12	2753	2694	2641	2301	2253	2205	2158	1939
13	2831	2772	2713	2349	2301	2253	2205	1973
14	2909	2850	2791	2397	2349	2301	2253	2007
15	2987	2928	2869	2445	2397	2349	2301	2041
16	3065	3006	2947	2493	2445	2397	2349	2075
17	3143	3084	3025	2541	2493	2445	2397	2109
18	3221	3162	3103	2589	2541	2493	2445	2143
19	3299	3240	3181	2637	2589	2541	2493	2177
20	3377	3318	3259	2685	2637	2589	2541	2212
21	3455	3396	3337	2733	2685	2637	2589	2248

3. Der letzte Satz des § 27 Abs. 5 hat zu entfallen.

4. Nach § 27 a ist folgender § 27 b einzufügen:

„Erkrankung während des
Urlaubes.

§ 27 b. (i) Erkrankt oder verunglückt ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig

war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Bei Erkrankung im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde; bei Vertragsbediensteten, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt jedoch der Staat, in dem diese Dienststelle liegt, nicht als Ausland.

(3) Erkrankt oder verunglückt ein Vertragsbediensteter, der während seines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Vertragsbediensteten im Ausland ist an Stelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung der Krankenkasse eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

(6) Der Vertragsbedienstete hat nach termingemäßem Ablauf seines Erholungsurlaubes oder, falls die Erkrankung länger dauert, nach deren Beendigung seinen Dienst anzutreten.“

5. Nach § 34 Abs. 2 lit. e ist ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. f anzufügen:

„f) wenn der Vertragsbedienstete sich eine im § 27 b Abs. 4 und 5 angeführte Bescheinigung arglistig beschafft oder mißbräuchlich verwendet.“

6. § 35 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn sie dem Vertragsbediensteten als Vordienstzeiten angerechnet wurden, der Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen.“

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3069—	2591—	2475—	2355—	1837—
2	3229—	2751—	2623—	2475—	1904-50
3	3389—	2911—	2783—	2595—	1972—
4	3709—	3071—	2943—	2715—	2039-50
5	3997—	3390—	3261—	2974—	2107—
6	4285—	3614—	3485—	3134—	2246—
7	4573—	3838—	3709—	3294—	2340—
8	4861—	4062—	3933—	3454—	2434—
9	5149—	4286—	4157—	3614—	2428—
10	5501—	4510—	4381—	3774—	2622—
11	5853—	4734—	4605—	3934—	2724—
12	6205—	4958—	4829—	4094—	2826—
13	6557—	5246—	5117—	4350—	2954—
14	6973—	5534—	5405—	4606—	3082—
15	7389—	5822—	5693—	4862—	3210—
16	7805—	6110—	5981—	5118—	3338—
17	8221—	6398—	6269—	5374—	3466—
18	8637—	6686—	6557—	5630—	3594—
19	9053—	6974—	6845—	5886—	3722—

8. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den in die Entlohnungsgruppe 12 v einzu-reihenden Vertragslehrern an Berufsschulen ge-bührt eine Dienstzulage von S 153'50.“

9. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

	In der Entlohnungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von	für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	19	2136	2340
	20	2028	2220
	21	1932	2124
	25	1632	1776
	12 b	1416	1560
	12 hs	1356	1500
	12 v	1248	1368
	13	972	1080

D r u c k f e h l e r b e r i c h t i g u n g

zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (427 und 460 der Beilagen)

In der Z. 11 hat der letzte Satz des Abs. 6 der Regierungsvorlage (427 der Beilagen) wie folgt zu lauten:

Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1 .. S 7320.-,
in den Entlohnungsgruppen 1 2 .. S 5928.- und
in der Entlohnungsgruppe 1 3 .. S 3936.-."

10. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:
„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 71'20
in der Entgeltstufe 2 S 106'80.“

11. Die Abs. 2 bis 6 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 71'20 jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 59'30 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für jede

Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 47'40 jährlich.

(5) Den in die Entlohnungsgruppe I 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 71'20 jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich
in der Entlohnungsgruppe I 1 .. S 73'20,
in den Entlohnungsgruppen I 2 .. S 59'28 und
in der Entlohnungsgruppe I 3 .. S 39'36.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3, 4 und 5 treten am 1. Juni 1964, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I Z. 1 und 2 und 7 bis 11:

Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist schon vor einiger Zeit an die Bundesregierung mit der Forderung herangetreten, die Bezüge und die „große“ Haushaltszulage der öffentlich Bediensteten zu erhöhen. Nach eingehenden Verhandlungen erklärte sich die Bundesregierung in der Sitzung vom 12. Mai 1964 bereit, eine Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten ab dem 1. August 1964 um vier Prozent — unter Garantie eines Mindesterhöhungsbetrages von 80 S — und eine Erhöhung der „großen“ Haushaltszulage um 50 S in die Wege zu leiten.

Die Gesamtkosten der angeführten Bezugssteigerung belaufen sich für den Rest des Jahres 1964 auf etwa 379'7 Millionen Schilling (Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes, Pensionsparteien des Bundes, Bedienstete und Pensionsparteien der Österreichischen Bundesbahnen, Vertragsangestellte der Österreichischen Bundesforste usw.).

Der beiliegende Entwurf der 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthält in Artikel I Z. 1 und 2 und 7 bis 11 die Regelung der für den 1. August 1964 in Aussicht genommenen Bezugserhöhung für die Vertragsbediensteten des Bundes. Bei der Festsetzung der Beträge wurde — dem System der bisherigen Relation zwischen Beamtenbezügen und den Bezügen der Vertragsbediensteten entsprechend — auf die höheren Sozialbeiträge der Vertragsbediensteten Bedacht genommen. Die für die Bundesbeamten erforderliche Regelung geht dem Hohen Haus gesondert zu.

Zu Artikel I Z. 3 und 4:

Diese Bestimmungen bezwecken die Anpassung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 an die durch das Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubes, entstandene Rechtslage. Dies erfolgt durch den Entfall des letzten Satzes des § 27 Abs. 5 und durch die Einfügung eines § 27 b, dessen Inhalt der Regelung des zitierten Bundesgesetzes entspricht.

Zu Artikel I Z. 5a

Da die Entlassungsgründe im Vertragsbedienstetengesetz 1948 im § 34 Abs. 2 zusammengefaßt sind, wurde es als systematisch richtig erachtet, die Entlassungsdrohung des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes, nicht in den § 27 b aufzunehmen, sondern als lit. f den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 anzufügen.

Zu Artikel I Z. 6:

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in ihrem Forderungsprogramm für das Jahr 1964 auch die Abänderung des § 35 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verlangt und dabei gefordert, daß sämtliche Vordienstzeiten, die zum selben Dienstgeber zurückgelegt

wurden, und die im laufenden Dienstverhältnis für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden, auch für die Bemessung der Abfertigung heranzuziehen sind. Diese Forderung wurde damit begründet, daß nach den Bestimmungen der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 die für frühere Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlten Abfertigungen zurückgegeben werden müssen.

Durch die Neufassung des § 35 Abs. 4 wird diesem als berechtigt anerkannten Wunsche dadurch Rechnung getragen, als in Hinkunft Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft bei der Berechnung der Höhe einer Abfertigung der Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen sind, wenn diese Dienstzeiten dem Vertragsbediensteten als Vordienstzeiten angerechnet wurden.